



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. März 2016

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	57	41	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Uferentfesselung der Lippe, km 77,6 – km 77,9 links, km 78,2 – km 78,3 links und der Mündung des Dattelner Mühlenbaches, km 0,00 bis km 0,37“	59
39 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	57			
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	58	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		59
40 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	58	42 Regionalverband Ruhr		59

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

39 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-24/172

Düsseldorf, 19.02.2016

Im Gebiet der Stadt Greven, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster wird sich durch die Vitalisierung des innerstädtischen Kernbereiches die Bedeutung der Landesstraße 555 ändern. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der L 555

1. von NK 3911 019 B nach NK 3911 038 A
Station 0,000 bis Station 0,459
(Länge: 0,459 km)
2. von NK 3911038 B nach NK 3911 023 O
Station 0,000 bis Station 1,268
(Länge: 1,268 km)
(Gesamtlänge Ziffern 1–2: 1,727 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 3911 038

3. A–B (Länge: 0,036 km)
4. B–C (Länge: 0,018 km)
5. C–A (Länge: 0,023 km)
(Gesamtlänge Ziffern 3–5: 0,077 km)

gemäß § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.04.2016 zur Gemeindestraße (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Greven abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

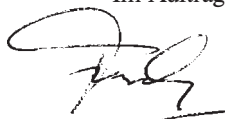
Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monats-

frist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Frieling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 57-58

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

40 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0004/16/0008585/0001.

48147 Münster, den 23.02.2016

Die Firma Lehnkering GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück in Münster (Gemarkung Münster-Amelsbüren Flur 38, Flurstück Teil aus 155) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Lageranlage für feste, flüssige und gasförmige Gefahrstoffe in verkehrsrechtlich/gefährgutrechtlich zugelassenen Gebinden auf Paletten in Regal- und Blocklagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 12.900 t. Gelagert werden sollen sehr giftige, giftige, brandfördernde Stoffe oder Gemische, Diphenylmethandiisocyanat, brennbare Gase in Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ sowie weitere Stoffe und Gemische.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 14.03.2016 bis einschließlich 15.04.2016, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Münster
– Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt,
Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab 14.03.2016 bis einschließlich 15.04.2016, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) → Genehmigung von Anlagen unter dem Stichwort „Lehnkering GmbH“) einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 14.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders zu versehen.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster übermittelt werden.

Das elektronische Dokument muss gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen sein. Wegen der diesbezüglichen technischen Voraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brms.nrw.de/go/egvp verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 31. Mai 2016, ab 10.00 Uhr bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Raum 309. Bei Bedarf wird dieser Termin am folgenden Tag ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 58

41 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Uferentfesselung der Lippe, km 77,6 – km 77,9 links, km 78,2 – km 78,3 links und der Mündung des Dattelner Mühlenbaches, km 0,00 bis km 0,37“

Bezirksregierung Münster Münster, den 24.02.2016
Az.: 54.09.01.03-027

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 26.11.2015 die Uferentfesselung der Lippe, km 77,6 – km 77,9 links, km 78,2 – km 78,3 links und der Mündung des Dattelner Mühlenbaches, km 0,00 bis km 0,37 beantragt. Die Maßnahme umfasst die Entnahme der Steinschüttung sowie die Förderung und Entwicklung von naturnahen Auenbereichen. Die Ab- und Entleitung der Kläranlage wird vom Dattelner Mühlenbach in die Lippe verlegt. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässer- und Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ist für die Maßnahme an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag
gez. Gritz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 59

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

42 Regionalverband Ruhr

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung findet
am Freitag, 11. März 2016 – 11:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen
Fischerstr. 2 – 4, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
- 1.1 Förderprogramm „Nahmobilität 2016“
- 1.2 Förderprogramm „Kommunaler Straßenbau 2016“
- 1.3 Fördermöglichkeiten des NRW-Programms Ländlicher Raum, Rückblick 2015
- 1.4 Jahresbericht 2015 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr
- 1.5 Städtebauförderung
hier: Vorstellung des Sonderlandesprogrammes „Hilfen im Städtebau zur Integration von Flüchtlingen“
- 1.6 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Planungsbereich
- 1.7 Rückblick auf die Förderung im Naturschutz im Haushaltsjahr 2015
- 1.8 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregion Ruhrgebiet
hier: Beratung und Beschlussfassung 2016

- Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr/Planungsausschuss
- 1.9 Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde beim RVR sowie des Regionalverbandes Ruhr als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (zweites Beteiligungsverfahren)
- 1.10 83. Änderung GEP 99 „Halde Kohlenhuck“ Bekanntmachung
- 1.11 Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen Lockergesteine
Hier: Monitoringberichte für das Planungsgebiet Regionalverband Ruhr zum 01.01.2014 und 01.01.2015
- 1.12 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte)
Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche
hier: Erarbeitungsbeschluss
- 1.13 Regionalplan und Handlungsprogramm
hier: Sachstand ruhrFIS Siedlungsflächenbedarfsberechnung
- 1.14 Bericht über laufende Verfahren – RVR als Regionalplanungsbehörde
- 1.15 Anfragen und Mitteilungen
- 2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- Verwaltungsvorlagen
- 2.1 Gremienbesetzung/Wechsel in den Ausschüssen
- 2.1.1 Umbesetzungen in den Fachausschüssen

- 2.1.2 Literaturpreis Ruhr
Wahl eines neuen Jurymitgliedes
- 2.1.3 Bildung eines gemeinsamen politischen Arbeitskreises mit dem Verkehrsverbund Ruhr (VRR)
- 2.2 Satzung zur 5. Änderung der Verbandsordnung vom 11.03.2016
· Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.3 Geonetzwerk.metropoleRuhr – Bebauungsplanübersicht Metropole Ruhr
- 2.4 Regionale ZukunftsLAND 2016 - WALDband
- 2.5 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
Hier: Entwurf des Endberichts ‚Leitbilder und Zielaussagen zur Regionalen Mobilität in der Metropole Ruhr‘
- 2.6 Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Sachstandsbericht
- 2.7 Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet
Hier: Sachstand
- 2.8 Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Saxon 1 West“
- 2.9 Antrag der Dart Energy (Europe) Limited auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für ein Feld „Freiheit 1“.
Hier: Antrag zurückgezogen
· Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.10 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
– Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Landeswettbewerbs „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“
- 2.11 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Änderung des Gesellschaftsvertrags der LAMBDA GmbH
- 2.12 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
– Erwerb eines Geschäftsanteils von 50 % an der DAH1 GmbH (DAH1)
· Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.13 Internationale Gartenausstellung IGA Metropole Ruhr 2027
- 2.14 Zielsetzung einer regionalen Radwegeunterhaltung
· Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.15 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün Jahresbericht 2015
· Fraktionsanträge
- 2.16 Software-Lösungen für responsives Layout, Fraktionsantrag der Piraten vom 16.02.2016
- 2.17 Übertragung und Archivierung der Sitzungen der Verbandsversammlung im Internet, Fraktionsantrag der Piraten vom 16.02.2016
- 2.18 Anfragen und Mitteilungen
Essen, 19.02.2016



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 59-60

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster